



## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### 50. Mitgliederversammlung

Am 29. November 2023 fand die 50. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes in den Räumlichkeiten des Landessportverbandes statt.

Die Präsidentin der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Christine Mörgen, verwies in Ihrer Ansprache auf die zahlreichen Entwicklungen und Aktivitäten der Kammer sowie auf die Schwerpunkte im Rahmen der Vorstandsarbeit und gab einen Ausblick auf zukünftige Aktivitäten.

Insbesondere werden die Themen rund um die Berufspolitik, Öffentlichkeitsarbeit und die Attraktivität der Kammer für ihre Mitglieder wichtige Arbeitsschwerpunkte der Kammer, des Vorstandes und der Mitglieder auch im Jahr 2024 bleiben.

Neue Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, des Netzwerkers, des fachlichen Austausches und des Fortbildungsangebotes sind in der Planung. Hier sind auch unsere Mitglieder aufgerufen, sich zu beteiligen und durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

Zusätzlich stellte die Präsidentin heraus, dass nicht nur die Kammeringenieurinnen und -ingenieure vom Fachkräftemangel, den Herausforderungen durch die fortschreitende Digitalisierung, dem Investitionsstau bei öffentlichen Bauprojekten, den Qualifikationsanforderungen bei BIM oder Nachhaltigkeit betroffen sind. Deshalb wird die Ingenieurkammer die Zusammenarbeit mit anderen Kammern und berufsständischen Verbänden, mit der Politik und der Hochschule 2024 noch stärker wie bisher in den Fokus rücken.

Im zweiten Teil der Versammlung wurde der Kassenbericht für das Jahr 2022 von der Mitgliederversammlung einstimmig abgenommen und der Vorstand (bei Enthaltung der Betroffenen) für das abgelaufene Wirtschaftsjahr entlastet. Auch der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurde einstimmig verabschiedet.

Außerdem wurde einstimmig eine Änderung der Satzung beschlossen. Dadurch wird es der Ingenieurkammer des Saarlandes ermöglicht, Bekanntmachungen, insbesondere Satzungen und Ordnungen, auf der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes ([www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)) zu veröffentlichen. Darüber hinaus können diese durch die Änderung auch auf elektronischem Wege (E-Mail) an die Mitglieder versendet werden.

### BFB: Freiberufler Statistik

#### Ergebnisse:

- Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigt und so arbeitet rund jede, jeder Achte bei einer Freiberuflerin, einem Freiberufler
- Zahl der Selbstständigen stagniert erstmals

„Erstmals arbeiten mehr als sechs Millionen Menschen bei den Freien Berufen oder sind selbst selbstständige Freiberuflerin oder selbstständiger Freiberufler. Besonders erfreulich ist, dass sich die Freien Berufe als attraktive und zuverlässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht nur behaupten konnten, sondern immer bedeutender werden. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kletterte binnen eines Jahres um 3,2 Prozent von 4.071.000 auf 4.203.000 Personen. Mittlerweile arbeitet rund jede, jeder Achte bei einer Freiberuflerin, einem Freiberufler. Zwischen 2015 und 2019 war es rund jede, jeder Zehnte“, so BFB-Präsident Friedemann Schmidt.

Und sagt weiter: „Auch die Zahl der Auszubildenden legt nochmals leicht zu. Für die auszubildenden Freien Berufe und deren Kammern und Verbände ist dies eine verdiente Anerkennung und zugleich Ansporn, sich weiter zu engagieren.“

Allerdings stagniert die Zahl der selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler erstmals. Dies gründet insbesondere darin, dass sich der Arbeitsmarkt zu einem Arbeitnehmermarkt wandelt, was die Bereitschaft zur Selbstständigkeit dämpft und den Trend hin zum Angestellten-Dasein verstärkt. Dies auch, weil

wirtschaftliche Risiken gerade in konjunkturellen Schwächephasen und angesichts eines hohen Kostenniveaus mehr und mehr abschrecken. Ebenso ist auch der ohnehin gravierende Fachkräftemangel gekoppelt an eine zusätzlich hohe Arbeitsbelastung hinderlich. Darüber hinaus spielen zwei weitere Faktoren hier hinein. Zum einen der demografische Wandel: Es scheiden schlichtweg mehr Menschen auch aus der freiberuflichen Selbstständigkeit aus, was die Nachfolgeproblematik verschärft. Zum anderen lässt die Gründungstätigkeit grundsätzlich nach.

Hier gegenzusteuern, ist Aufgabe der Politik wie auch der Bildungseinrichtungen und Professionen gleichermaßen. Aufgabe wird sein, die Attraktivität der Freien Berufe noch besser herauszustellen. Zusätzliche Impulse kann eine gezielte Nachwuchsförderung etwa durch Mentoringprogramme in den freiberuflichen Praxen, Kanzleien, Büros und Apotheken bringen. Auch in puncto schulischer Berufsorientierung ist es wichtig, die freiberufliche Selbstständigkeit als Erwerbsform einzuflechten. Daran knüpft an, die Selbstständigkeit ebenfalls im Studium als Erwerbsform zu bewerben und das dafür erforderliche Rüstzeug wie Personalführung, Grundkenntnisse der BWL oder berufsbezogenes Wissen für Selbstständige zu vermitteln. Überdies muss auch die Auskömmlichkeit sichergestellt sein. Zudem gilt es, wirksame Konzepte zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu entwickeln. Auch müssen insbesondere im Gründungsprozess unnötige bürokratische Hürden abgebaut werden, etwa durch die Bündelung administrativer Prozesse. Grundsätzlich unterstützt der BFB die Bemühungen der Bundesregierung, die Wirtschaft von Verwaltungslasten zu befreien.

Für eine Kultur der Selbstständigkeit ist entscheidend, für eine größere gesellschaftliche Wertschätzung des Unternehmertums auch in Freien Berufen zu sorgen. Dies hat noch eine zusätzliche Facette: Statt auf mehr Staat zu setzen, ist die Politik gut beraten, in die Potenziale der Freien Berufe zu vertrauen, diese zu nutzen und nicht auszuhöhlen.“

#### **Die Ergebnisse im Einzelnen:**

Zum Jahresbeginn 2023 betrug die Zahl der selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler 1.471.000. Damit bleibt der Wert gegenüber dem Vorjahr stabil.

Einen Zuwachs verzeichneten die technisch-naturwissenschaftlichen Freiberuflerinnen und Freiberufler von 292.000 auf 295.000 Personen, plus ein Prozent. Es folgen die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Freiberuflerinnen und Freiberufler, sie wuchsen von 404.000 auf 405.000 Personen, plus 0,25 Prozent. Die Zahl der freien Heilberufe stagniert bei 431.000 Personen, die freien Kulturberufe zählen nach 344.000 jetzt 340.000, minus 1,2 Prozent.

Der Anteil der Freiberuflerinnen und Freiberufler an allen Selbstständigen beträgt konstant 38 Prozent.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg merklich, von 4.071.000 zum 1. Januar 2022 auf 4.203.000. Das sind 132.000 Personen mehr oder plus

3,2 Prozent. Die Zahl der Auszubildenden nahm leicht zu von 129.100 auf 129.600. Die Zahl der mitarbeitenden, nicht sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen stieg von 315.000 auf 317.000 Personen, plus 0,6 Prozent.

Insgesamt arbeiten derzeit 6.120.600 Menschen bei den Freien Berufen oder sind selbst selbstständige Freiberuflerinnen oder selbstständiger Freiberufler – plus 2,25 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert von 5.986.100.

Hinweis:

Die Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen zum Stichtag 1. Januar 2023 hat das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) für den BFB erhoben.

Quelle:

<https://www.freie-berufe.de/pressemitteilungen/schmidt-freie-berufe-werden-als-arbeitgeberinnen-und-arbeitgeber-immer-wichtiger/>

## **Bauministerkonferenz**

Die Bauministerinnen und -minister der Länder haben am 11. Januar 2024 auf einer Sonder-Bauministerkonferenz mit Bundesbauministerin Klara Geywitz über die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus gesprochen. Die Länder begrüßen, dass der Bund seine Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau und das Programm Junges Wohnen von bisher 2,5 Milliarden auf 3,15 Milliarden Euro in 2024 erhöht. Die Bauministerkonferenz kam heute mit dem Bund überein, dass im Jahr 2024 für die Höhe der bisherigen Bundesmittel der Ko-Finanzierungsanteil der Länder von 30 Prozent beibehalten wird. Für die darüberhinausgehenden, erhöhten Finanzmittel wird eine Erhöhung des Ko-Finanzierungsanteils von 40 Prozent in 2024 einmalig vorgesehen. Über die Fördermodalitäten für 2025 und 2026 soll noch in der 1. Jahreshälfte 2024 entschieden werden.

Der Bund wollte im Zuge der Erhöhung seiner Finanzhilfen kurzfristig auch den Ko-Finanzierungsanteil der Länder von mindestens 30 auf 40 Prozent erhöhen. Da in einigen Ländern die Haushaltsplanungen für 2024 bereits abgeschlossen sind, hätten bereitgestellte Bundesmittel aber gegebenenfalls nicht in Anspruch genommen und so weniger Wohnungsbauprojekte umgesetzt werden können.

Bayerns Bauminister Christian Bernreiter, der zum 1. Januar den Vorsitz der Bauministerkonferenz übernommen hat, freut sich, dass nun ein Kompromiss gefunden werden konnte: „Es muss unser gemeinsames Ziel sein, möglichst viel bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Deshalb ist es ein gutes Signal für die Wohnungs- und Bauwirtschaft, dass sich Bund und Länder heute einigen konnten. Es wäre praktisch unmöglich gewesen, den Ko-Finanzierungsanteil der Länder für 2024 derart kurzfristig von 30 auf 40 Prozent aufzusetzen. Dass die Erhöhung jetzt nur für die zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 615 Millionen Euro gilt, ist ein guter Kompromiss.“

Klara Geywitz, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, sagte: „Wichtig für mehr bezahlbaren Wohnraum ist die soziale Wohnraumförderung. Mit über 18 Milliarden Euro investieren wir so viel wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Das ist auch dringend nötig, denn der Sozialwohnungsbestand ist landesweit auf gut eine Millionen Wohnungen gesunken. Der Bedarf ist aber deutlich höher. Die Dringlichkeit haben beide – Bund und Länder – erkannt. Die Mehrheit der Länder hat bereits in der Vergangenheit für den sozialen Wohnungsbau deutlich mehr als die geforderte Mindestfinanzierung von 30 Prozent der Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt. Gerade wenn alle wissen, dass es noch mehr Anstrengungen braucht, muss auf allen Ebenen auch mehr Geld zur Verfügung gestellt werden. Die heutige Einigung auf die Finanzierung 2024 ist auch ein wichtiges Signal an die Bauwirtschaft. Die Gelder können jetzt fließen.“

Karen Pein, Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg, erklärte als Sprecherin für die „A-Länder“: „Bund und Länder geben mehr Geld für den sozialen Wohnungsbau: Das ist ein richtiger und wichtiger Schritt, denn mehr Förderung sorgt für mehr bezahlbare Wohnungen. Die Erhöhung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau ist somit auch ein klares Signal in Richtung Bauwirtschaft: Der Staat sorgt für Verlässlichkeit, die Mittel sind vorhanden und können abgerufen werden. Die Länder stehen zu ihrer sozialen Verantwortung in der Wohnraumversorgung und tragen ihren Anteil, damit den Wohnungsbau auf hohem Niveau fortzuführen.“

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, stellvertretend für die „B-Länder“: „Die öffentliche Wohnraumförderung ist der Fels in der Brandung bei dem derzeit stark im Sturm stehenden Immobilienmarkt. Deshalb ist es ein wichtiges Signal, die öffentliche Wohnraumförderung zu stabilisieren und auszubauen. Heute ist ein breiter Schulterchluss zwischen Ländern und dem Bund im Sinne der Sache gefunden worden. Alle Seiten haben sich bewegt. Damit bleibt auch im Jahr 2024 die öffentliche Wohnraumförderung der Fels in der Brandung für die gebeutelte Immobilien- und Bauwirtschaft.“

Mit der sozialen Wohnraumförderung unterstützen Bund und Länder die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum von Haushalten, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können. Die Ausgestaltung der Finanzierungsbeiträge wird für die einzelnen Programmjahre in Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Quelle: <https://www.ingenieurbau-online.de/news/newsdetail/bauminister-der-laender-und-bund-einigen-sich-ueber-finanzierung-fuer-2024>

## Veranstaltungshinweis

Am 05. März 2024 findet der 12. Deutsche Energieberatertag in Frankfurt am Main, unter dem Motto – Was Energieberater:innen wissen müssen – statt.

Unter der Tagungsleitung von Klaus Lambrecht werden diejenigen Themen behandelt, die konkrete Auswirkungen in der täglichen Arbeit bei der Energieberatung haben. Im Keynote Vortrag wird direkt aus dem BMWK aufgezeigt, wie es nach der GEG-Novelle – auch „Heizungsgesetz“ genannt - weitergeht. Danach werden vom BAFA und der KfW der aktuelle Stand der BEG 2024 Förderprogramme dargestellt und mit Ihnen diskutiert, auch wie die Zusammenarbeit optimiert werden kann.

Der Nachmittag steht unter der Überschrift "Energieberatung als Schlüssel für Ressourcen- und Klimaschutz im Gebäudebereich". Direkt aus dem BAFA erhalten Sie Rückmeldungen zur Fehlervermeidung beim iSFP. Danach wird abseits der kWh das Thema „Suffizienz in der Energieberatung – Ein Weg zum passgenauen Wohnen?“ beleuchtet.

Anschließend auf dem Podium werden die Vertreter der Akteure miteinander und mit Ihnen diskutieren. Wir wollen in der Diskussion den Blick weiten und das Thema "Mehrwert/Wohnraum schaffen" mit der energetischen Sanierung und den erneuerbaren Energien verknüpfen. Aus der Diskussion sollen Sie Informationen mitnehmen, die Sie für eine zielgerichtete und fundierte Beratung nutzen können.

Anmeldung bis 01.03.2024 unter folgendem Link:

[https://light-](https://light-building.messefrankfurt.com/frankfurt/de/themen-events/events-lb/energieberatertag.html)

[building.messefrankfurt.com/frankfurt/de/themen-events/events-lb/energieberatertag.html](https://light-building.messefrankfurt.com/frankfurt/de/themen-events/events-lb/energieberatertag.html)

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

**Die HOAI-Mindestsätze (heute Basissätze) sind üblich!**

### HOAI:

**OLG München, Urteil vom 15.06.2021 - 9 U 631/20 Bau**

**Auch nach der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (IBR 2019, 476) stellt die Abrechnung nach HOAI-Mindestsätzen die übliche Vergütung dar.**

**Fall:** Die Auftraggeberin erteilt einem Planer einen mündlichen Auftrag. Es kommt zum Streit über den Auftrag selbst und die Höhe der Vergütung. Der Planer berechnet seine Leistungen nach den Mindestsätzen der HOAI.

**Urteil:** Mit Erfolg für den Planer!

Das Gericht hält zwar den Auftrag nicht in der abgerechneten Höhe für nachgewiesen, für den zu Recht abgerechneten Teil stellt es zur Höhe des

Honorars jedoch fest: „Jedenfalls besteht kein Grund, die HOAI auch in den Fällen für unanwendbar und insgesamt unwirksam zu erklären, in denen diese lediglich das angemessene Honorar festlegt, wenn die Parteien auf eine entsprechende Vereinbarung verzichtet haben. Denn in diesem Fall stellt die HOAI kein rechtlich zu beanstandendes zwingendes Preisrecht dar, das weder eine Mindestsatzunterschreitung noch eine Höchstsatzüberschreitung zulässt. Vielmehr stellt der Mindestsatz das angemessene Honorar i. S. d. § 632 Abs. 2 BGB dar. (...) Dem hat auch der Gesetzgeber in der neuen HOAI 2021 Rechnung getragen, indem dort bei unterbliebener Honorarvereinbarung statt eines verbindlichen Preisrahmens die neue Honorarregelung in Form des "Basishonorarsatzes" in §§ 1 Abs. 2, 2a Abs. 1 HOAI 2021 den Vertragsparteien eine Orientierung und Hilfestellung "bei der Ermittlung des angemessenen Honorars bieten" soll (BR-Drucks. 539/20, S. 17; Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Matthias Orłowski, ZfBR, 2021, 315, 320).“ Das stellt, nach Kenntnis der Autoren, die erste Entscheidung dar, in der klargestellt wird, dass mindestens die Basishonorarsätze „üblich“ sind. Das bestätigt auch die jährlich erscheinende GHV-Statistik ausgewerteter Verträge auf der Website der GHV unter Merkblättern. Das wäre dann auch für die Prüfung von Angeboten in Vergabeverfahren im Zusammenhang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten (§ 60 VgV) von den Vergabestellen zu beachten.

**OLG Naumburg, Urteil vom 24.11.2022 - 2 U 180/21:  
Bauhandwerkersicherung auch für Ingenieur\*innen  
und Folgeauftrag ist anderweitiger Erwerb!**

**Fall:** Der Auftraggeber (AG) verweigert eine Absicherung des Vergütungsanspruchs des Planers über eine Sicherheitsleistung (Bauhandwerkersicherung), weil der Planer kein „Unternehmer“ sei. Strittig ist zunächst, ob ein Planer eine solche Absicherung fordern kann. Dem Planer wurde zudem gekündigt. Dieser rechnet in Folge die volle vereinbarte Vergütung auch für die gekündigte Leistung ab. Der AG überträgt dem Planer nach Kündigung einen weiteren Auftrag. Strittig ist zudem, ob der Folgeauftrag als anderweitiger Erwerb zu bewerten ist.

**Urteil:** Streitpunkt 1 mit Erfolg, Streitpunkt 2 ohne Erfolg für den Planer!

Das Gericht entscheidet, dass auch Planende „Unternehmer“ im Sinne der gesetzlichen Regelung für Sicherheitsleistungen sind (früher § 648a Abs. 1 BGB, heute § 650f BGB) und vom AG eine solche Absicherung fordern können. Bei „kritischen“ Auftraggebern können sich so Planende zukünftige Zahlungen absichern. Das sollten sie konkret mit ihrer Rechtsberatung besprechen. Bei diesem Streitpunkt 1 gewinnt der Planer. Anders beim Streitpunkt 2. Ein Folgeauftrag ist grundsätzlich als anderweitiger Erwerb nach einer Kündigung zu bewerten, den sich der Planer anrechnen lassen muss (§ 648 BGB). Das ist schlüssig, denn das Personal kann nun beim neuen Projekt eingesetzt werden und erzeugt beim Planer keinen Schaden mehr.

**Vergabe:**

**VK Bund, Beschluss vom 06.06.2023 - VK 1-39/23  
Die Prüfung eines Angebots wegen eines  
ungewöhnlich niedrigen Angebots ist umfassend  
vorzunehmen und zu dokumentieren!**

Fall: Im vorliegenden Fall wollte die Vergabestelle auf ein niedriges Angebot den Zuschlag erteilen, der Bieter, der an 4. Stelle lag, hat dies gerügt und ein Nachprüfungsverfahren beantragt.

Beschluss: Mit Erfolg für den Bieter!

Die Vergabekammer versetzt das Verfahren zurück und verpflichtet die Vergabestelle zu einer erneuten Prüfung der Angebote. Weitere Informationen zu den Seminaren unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:  
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.

**GHV**

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,  
Friedrichsplatz 6  
68165 Mannheim  
[www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)  
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

**Fortbildung**

**Ingenieurbildung Südwest**

**AKADING**  
AKADEMIE DER INGENIEURE

Auf der Plattform [www.akademie-der-ingenieure.de](http://www.akademie-der-ingenieure.de) kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

**Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder**

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

**ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT**

**Bauen im Bestand - Realisierung von Innendämmungen**  
04.03.2024 online

**Praktische Anwendung der Bundesförderung BEG und Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude im Neu- und Altbau**  
07.03.2024 Ostfildern

**Die Klimakrise - Transformation der gebauten Umwelt**  
11.04.2024 online

**Green Building – Nachhaltig Bauen, aber wie?**  
11.04.2024 online

**Energieeffizienz-Experten Basismodul**  
ab 18.04.2024 Blended  
*Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.*

**Bautechnische und wirtschaftliche Schäden durch energetische Sanierungsmaßnahmen**  
22.04.2024 online

**Erst materialgerecht konstituieren und dann energetisch bewerten**  
29.04.2024 online

**Wärmebrücken-, Dichtheits- und Lüftungskonzepte**  
28.05.2024 Ostfildern

**Entwurfsabhängige und entwurfsunabhängige Folgen für den Energiebedarf des Gebäudes**  
05.06.2024 Ostfildern

**Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude**  
ab 13.06.2024 Ostfildern  
*Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.*

**Die DIN V 18599 für Wohn- und Nichtwohngebäude im Kontext des Gebäudeenergiegesetzes**  
13.06.2024 online

**BAUEN IM BESTAND**

**Innendämmung im Bestand: Grundlagen der Bemessung, Materialauswahl, Ausführung, Flankierende Maßnahmen**  
05.03.2024 online

**Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz**  
ab 05.03.2024 Blended  
*Mit dem Lehrgang erhalten Sie die Voraussetzungen zur Anerkennung der Sachverständigen Energieberater, die im Rahmen der KfW- und BAFA-Programme zur energetischen Sanierung für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) tätig werden können.*

**Energieeffizienz im Denkmal - Bauen im Bestand und Planen einer Innendämmung**  
08.04.2024 Ostfildern

**Kellersanierung: Grundlagen der Bauzustandsanalyse, Regelwerke, Sanierungskonzepte**  
12.04.2024 online

**Schäden an Fassaden: Erkennen, Bewerten, Beseitigen**  
08.05.2024 online

**Bauen im Bestand - die zweite Chance zur Realisierung nachhaltiger Gebäudekonzeptionen**  
13.05.2024 Ostfildern

**KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU**

**Flachdach- und Balkonabdichtungen**  
04.03.2024 online

**Schallschutz im Hochbau –Planungshinweise und Schadensursachen**  
13.05.2024 online

**Technische Aspekte bei der Sanierung von feuchtem Mauerwerk**  
05.06.2024 online

**TGA & ELEKTRO**

**Praxisseminar Berechnung hydraulischer Abgleich**  
ab 25.03.2024 online  
*In diesem Seminar lernen Sie alle wichtigen Themen rund um die Berechnung des hydraulischen Abgleichs kennen.*

**Praxisseminar Beratung zum Einsatz von Wärmepumpen im Bestand**  
ab 15.04.2024 online  
*In diesem Seminar lernen Sie alle wichtigen Themen rund um die Beratung zum Einsatz von Wärmepumpen im Bestand kennen.*

**SACHVERSTÄNDIGENWESEN**

**Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz**  
ab 20.06.2024 online  
*In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen.*

**BRANDSCHUTZ**

**Brandschutz bei Denkmal- und Bestandsgebäuden - baulicher Bestandschutz aus brandschutztechnischer Sicht**  
13.03.2024 online

**Brandschutz in der Technischen Gebäudeausrüstung**  
20.03.2024 online

**Grundlagen der Brandschutzplanung**  
08.04.2024 online

**Brandschutzmaßnahmen in Büro- und Verwaltungsgebäuden als Sonderbau**  
18.04.2024 online

**Brandschutz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen**  
25.04.2024 online

**Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten**  
23.05.2024 online

**PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG**

**Kühler Kopf bei Konflikten**  
07.03.2024 Ostfildern

**Ergebnisorientierte Verhandlungsführung**  
15.03.2024 online

**Die Projektpräsentation - rhetorisch und psychologisch geschickt präsentieren und argumentieren**  
07.06.2024 Ostfildern

## **BAUMANAGEMENT & BAULEITUNG**

### **Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität**

15.04.2024 online

*Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden.*

**Mehr:**

[www.akading.de](http://www.akading.de)

**INGSL-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt** auf das Angebot der AkadIng

Redaktionsschluss: 22. Januar 2024

## **IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

### **Herausgeber:**

Ingenieurkammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9

66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

FAX: 06 81 / 58 53 90

E-mail: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)

Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

### **Redaktion:**

Dr. Christian Schwarz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH

Gerhard-Koch-Straße 2

73760 Ostfildern

Telefon: 0711 / 21 95 75 90

E-Mail: [info@akading.de](mailto:info@akading.de)

Internet: [www.akademie-der-ingenieure.de](http://www.akademie-der-ingenieure.de)

## **Bekanntmachung**

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer des Saarlandes**

Vom 27. April 2022

Auf Grund von § 41 i. V. m. § 15 Absatz 2 Nummer 6 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S.456), hat die Mitgliederversammlung die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung**

§ 22 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 14. Juni 2005 (Amtsbl. 2006 I S. 465), zuletzt geändert am 27. April 2022 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, Juli/August 2022, S. 6), wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachungen, insbesondere Satzungen und Ordnungen, der Ingenieurkammer des Saarlandes werden auf der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes ([www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)) veröffentlicht. Zusätzlich können diese auf elektronischem Wege (E-Mail) an die Mitglieder versendet werden. Eine Bekanntmachung tritt am Tage nach der Einstellung auf der Internetseite in Kraft.“

#### **Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ingenieurkammer des Saarlandes

Die Präsidentin

Gez. Dipl.-Ing. Christine Mörgen